

Schutzkonzept für die Volks- und Musikschule Sachseln

Inhalt

1	Ausgangslage	2
2	Grundregeln	2
3	Unterricht und Schulorganisation	2
3.1	Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln Fehler! Textmarke nicht definiert.	
3.2	Schülertransporte	2
3.3	Pausenplatz.....	2
3.4	Schwimmunterricht.....	3
3.5	Sportunterricht	3
3.6	Besuche und Gespräche mit Erziehungsberechtigten	3
3.7	Schul- und familienergänzende Betreuung/Mittagstisch	3
3.8	Schulanlässe, ausserschulische Lernorte.....	3
3.9	Schulverlegungen	3
3.10	Grossanlässe	3
3.11	Schnupperlehren	3
4	Schülerinnen/Schüler	4
5	Personelles	4
5.1	Besonders gefährdete Personen.....	4
5.2	Lohnfortzahlungspflicht bei Absenzen wegen COVID-19	5
6	Umgang mit Quarantäne- und Isolationsmassnahmen	5
6.1	Umgang mit einer Warnmeldung der Gesundheitsbehörden.....	5
6.2	Umgang mit Einreisenden aus Gebieten mit erhöhtem Ansteckungsrisiko	5
7	Weitere Dokumente	5

1 Ausgangslage

- Das vorliegende Papier gilt ab dem 1. August 2020 für die Schule Sachseln
- Schulorganisatorische Fragen werden vom AVM in einem separaten Dokument geklärt.

2 Grundregeln

1. Die Minimierung der Ansteckung und der Schutz der Gesundheit von Schülerinnen, Schüler, Lehrpersonen und des übrigen Schulpersonals stehen im Vordergrund.
2. Die Priorität liegt bei den Hygiene- und Abstandsmassnahmen.
3. Alle Personen in der Schule reinigen sich regelmässig und gut die Hände mit Wasser und Seife.
4. Lehrpersonen und weitere Mitarbeitende halten 1.5 m Abstand zueinander.
5. Eine Durchmischung des Lehrpersonals zwischen den Zyklen ist nach Möglichkeit zu vermeiden.
6. Lehr- und Fachpersonen halten zu den Schülerinnen und Schülern, wenn immer möglich 1.5 m Abstand ein.
7. Zwischen Schulkindern (KG bis 9. Klasse) gelten keine Abstandsmassnahmen.
8. Beim Betreten von Schulhaus, Klassenzimmer, Lehrerzimmer etc. **Hände gründlich mit Seife waschen!**
9. Personen mit gesundheitlichen Beschwerden kontaktieren einen Arzt und befolgen die ärztlichen Anweisungen.
10. Erwachsene und Kinder sind angehalten nicht aus dem gleichen Teller zu essen, kein Besteck und keine Getränke zu teilen (Geburtstagskuchen verteilt die Lehrperson).
11. Räume sollten regelmässig und oft gelüftet werden. In Unterrichtsräumen nach jeder Lektion.
12. Das präventive Tragen von Hygienemasken und Handschuhen ist im Schulsetting keine sinnvolle Massnahme. Masken sollten jedoch für gewisse Situationen zur Verfügung stehen.
13. Die Lehrperson reinigt am Mittag im Schulzimmer Oberflächen, Schalter, Fenster- und Türfallen. Die Lehrperson nimmt die Reinigung zusätzlich bei Gruppenwechsel vor. Die Hauswarte reinigen Treppengeländer sowie die WC Infrastruktur und Waschbecken in regelmässigen Abständen, wenn möglich mehrmals täglich.

3 Unterricht und Schulorganisation

- Der Unterricht findet regulär gemäss Stundenplan statt.
- Der Unterricht soll in möglichst konstanten Gruppen stattfinden.

3.1 Schülertransporte und Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln

- Die Hygieneregeln sind so gut als möglich einzuhalten.
- Im Schulbus gilt keine Maskenpflicht.
- Im öffentlichen Verkehr gelten die Vorgaben des BAG: Schülerinnen und Schüler ab 12 Jahren tragen im öffentlichen Verkehr Masken.
- Die Masken müssen selber organisiert werden.
- Das Schutzkonzept der Betreiberin/des Betreibers ist einzuhalten.

3.2 Pausenplatz

- Die Schülerinnen und Schüler halten sich innerhalb ihrer zugewiesenen Pausenplätzen auf
- Die Pause findet nach Zyklen getrennt statt.

3.3 Schwimm- und Sportunterricht

- Das organisierte Schwimmen für die Schulen findet statt. Das Schutzkonzept des Betreibers gilt.
- Grundsätzlich sollen im Sportunterricht alle Aktivitäten vermieden werden, bei denen es zu intensivem Körperkontakt zwischen Kindern und Jugendlichen kommt.
- Vor und nach dem Sportunterricht sollen die **Hände gründlich gewaschen** werden.
- Die Lehrperson reinigt die Türgriffe von Eingangstüre/Geräteraum nach jedem Gruppenwechsel.

3.4 Besuche und Gespräche mit Erziehungsberechtigten

- Die Erziehungsberechtigten werden gebeten die Schulhäuser nicht zu betreten.
- Elterngespräche können unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln durchgeführt werden.
- Elternabende können unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln durchgeführt werden, die Lehrpersonen führen eine Anwesenheitsliste und bewahren diese während 2 Wochen auf. Die Zeiten sind so anzusetzen, dass diese nicht während dem Schulbetrieb stattfinden. Wenn der Abstand nicht eingehalten werden kann müssen alle beteiligten Personen eine Schutzmaske tragen.

3.5 Mittagstisch

- Keine Selbstbedienung von Essen, Geschirr und Besteck.
- Personengruppen staffeln und/oder räumliche Trennung bei grösseren Gruppen.

3.6 Schulanlässe, ausserschulische Lernorte

- Schulaktivitäten finden statt. In möglichst konstanten Gruppen organisieren.
- Die Benutzung des ÖV ist unter Einhaltung der Vorgaben des BAG erlaubt.
- Bei Schulklassen ab der Mittelstufe II sollen auf einer Exkursion im öffentlichen Verkehr alle Schülerinnen und Schüler eine Maske tragen, auch wenn noch nicht alle 12-jährig sind. Die Schule stellt Masken zur Verfügung.
- Empfehlung: Platzreservation für Reisen im ÖV vornehmen und auf Fahrten während den Hauptverkehrszeiten verzichten.

3.7 Schulverlegungen

- Das Schutzkonzept für die Schulen gilt auch für Schulverlegungen.
- Für Schulverlegungen ist ein separates Schutzkonzept erforderlich.

3.8 Grossanlässe

- Grossanlässe können gemäss Vorgaben des BAG durchgeführt werden.
- Hygiene- und Abstandsregeln werden beachtet.
- Gruppen/Klassen sollen möglichst nicht gemischt werden (Sektoren zuteilen).
- Der Abstand zu anderen Klassen/Gruppen und zum Schulpersonal muss eingehalten werden.
- Für Grossanlässe ist ein separates Schutzkonzept erforderlich.
- Bei Grossanlässen werden die Kontaktdaten erfasst.

3.9 Schnupperlehren/ Projekt Lift

- Die Entscheidung über eine Schnupperlehre wird vom Betrieb und dem Schüler/der Schülerin und dessen/deren Eltern gefällt.
- Die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und Abstand müssen eingehalten werden.
- Das Projekt Lift findet in Absprache mit den Betrieben statt.

4 Schülerinnen/Schüler

4.1 Schülerinnen/Schüler mit Symptomen

- Schülerinnen/Schüler, **bleiben zu Hause oder werden nach Hause geschickt**, wenn sie folgende **Krankheitssymptome** aufweisen: Fieber oder Fiebergefühl, Halsschmerzen, Husten, Kurzatmigkeit, Fehlen des Geruchs- oder Geschmacksinns.
- Die Lehrperson macht die Eltern darauf aufmerksam, mit dem Arzt Kontakt aufzunehmen.

4.2 Positiv getestete Schülerinnen/Schüler

- Schülerinnen/Schüler, die positiv getestet werden, gehen mindestens 10 Tage in Selbstisolation.
- **Lebt eine Schülerin/ein Schüler mit einer erkrankten Person im gleichen Haushalt** zusammen, ist der Hausarzt umgehend telefonisch zu kontaktieren und dessen Weisung zu befolgen.
- Bei Absenzen ab drei Tagen ist ein Arztzeugnis notwendig.
- Die Volks- und Musikschule werden hierfür keinen separaten Fernunterricht anbieten.
- Das Gesundheitsamt entscheidet aufgrund der Datenlage, wer allenfalls nebst der erkrankten Person in Quarantäne versetzt wird.

4.3 Besonders gefährdete Schülerinnen/Schüler

- Gefährdete Schülerinnen/Schüler halten sich an die Anweisungen des Arztes.
- Müssen Schülerinnen/Schüler zu Hause bleiben, sichert die Schule das Erarbeiten des Schulstoffs.
- Schülerinnen/Schüler, die mit besonders gefährdeten Personen in einem Haushalt leben, müssen grundsätzlich zur Schule gehen.

4.4 Unterrichtsbetrieb während Quarantänemassnahmen von grösseren Gruppen

- Wird für eine grössere Gruppe von Schülerinnen und Schülern eine Quarantänemassnahme verfügt, so wird die Volks- und Musikschule zeitnah Fernunterricht erteilen. Ab welcher Gruppengrösse dies geschieht liegt im Ermessen des Rektorats. Dieses prüft ob der Fernunterricht umgesetzt werden kann und in welchem Masse dies machbar ist.
- Der Instrumentalunterricht der Musikschule wird gemäss Stundenplan im Fernmodus durchgeführt.

5 Personelles

5.1 Besonders gefährdete Personen

- Wer als besonders gefährdete Person gilt, entscheidet der Arzt.
- Die Betroffenen legen der Schulleitung ein Arztzeugnis vor.
- Besonders gefährdetes Personal soll den Kontakt mit anderen Personen meiden. Die Mitarbeitenden arbeiten soweit möglich von zu Hause aus oder in einem Einzelzimmer auf dem Schulgelände.
- Die Mitarbeitenden stehen der Schulleitung gemäss ihrem Pensum zur Verfügung.
- Mitarbeitenden können andere Aufgaben zugewiesen werden.
- Gesunde Personen, welche mit besonders gefährdeten Personen in einem Haushalt leben, sollen grundsätzlich zur Arbeit erscheinen.

5.2 Lohnfortzahlungspflicht bei Absenzen wegen COVID-19

- Absenzen müssen bei mehr als fünf Arbeitstagen durch ein ärztliches Zeugnis belegt werden.
- Liegt ein Arztzeugnis vor, besteht Anspruch auf Lohnfortzahlung. Die Kosten für Stellvertretungen werden durch die Gemeinden übernommen.
- Ohne Arztzeugnis haben Angestellte der vorgesehenen Arbeit nachzukommen.
- Die Schulleitung kann mit den Angestellten Vereinbarungen treffen (z.B. Lohnzahlungsverzicht, eingeschränkte Arbeitszeiten, Home-Office, unbezahlter Urlaub).
-

6 Umgang mit Quarantäne- und Isolationsmassnahmen

- **Mitarbeitende mit Symptomen bleiben zu Hause** oder werden nach Hause geschickt.
- Die betroffenen Personen lassen sich testen.
- Positiv getestete Mitarbeitende gehen mindestens 10 Tage in Isolation.
- Erkrankt eine Person im Schulhaus am Corona-Virus oder lebt eine Person mit einer erkrankten Person im gleichen Haushalt zusammen, ist umgehend der Hausarzt telefonisch zu kontaktieren.
- Der Hausarzt entscheidet und koordiniert das weitere Vorgehen mit dem Gesundheitsamt.
- Die ärztlichen Weisungen sind zu befolgen.
- Mitarbeitenden können vorübergehend zumutbare Arbeiten übertragen werden, die nicht zu ihrem eigentlichen Aufgabenbereich gehören.

6.1 Umgang mit einer Warnmeldung der Gesundheitsbehörden

- Nach einer Warnmeldung nehme Mitarbeitenden sofort mit den Gesundheitsbehörden Kontakt auf.
- Mitarbeitende haben Anrecht auf einen kostenlosen Corona-Test.
- Mitarbeitende haben Anrecht auf Corona-Erwerbsausfallentschädigung, falls sie sich in Folge einer Warnmeldung in Quarantäne begeben müssen.
- Ein ärztliches Attest ist **zwingend nötig**.
- Wenn die Arbeit von zu Hause aus möglich ist, besteht kein Anspruch auf Corona-Erwerbsausfallentschädigung.

6.2 Umgang mit Einreisenden aus Gebieten mit erhöhtem Ansteckungsrisiko

- Reisende aus **Risikoländern müssen** nach der Einreise in die Schweiz 10 Tage in Quarantäne begeben und sich ständig dort aufhalten.
- Die [Liste](#) der Staaten oder Gebiete mit hohem Infektionsrisiko ist in der Covid-19-Verordnung Massnahmen im **Bereich des internationalen Personenverkehrs** zu finden → www.bag.admin.ch → Massnahmen und Verordnungen
- **Reisende aus Risikoländern sind verpflichtet**, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in ihre Wohnung oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben.
- **Sie müssen sich innerhalb von zwei Tagen nach der Einreise bei der zuständigen kantonalen Behörde melden** und die Anweisungen dieser Behörde befolgen.

6.3 Schülerinnen und Schüler in Quarantäne infolge Aufenthalt in einem Risikogebiet

- Schülerinnen/Schüler in Quarantäne aufgrund von Ferien in einem Risikoland haben keinen Anspruch auf Fernunterricht.
- Die Abwesenheiten der betroffenen Schülerinnen und Schüler gelten als entschuldigte Absenz.

6.4 Lehrpersonen in Quarantäne

- Lehrpersonen sind verpflichtet frühzeitig aus einem Risikogebiet zurückzureisen, damit sie den Unterricht zu Schulbeginn aufnehmen können.
- Falls sich eine Lehrperson in einem Risikoland aufgehalten hat, besteht während der **Quarantäne-Zeit kein Anspruch** auf Corona-Erwerbsausfallentschädigung.
- Der Arbeitgeber ist **nicht** verpflichtet Corona-Erwerbsausfallentschädigung zu bezahlen.
- Die Lehrpersonen müssen unbezahlten Urlaub beantragen.
- Wenn Mitarbeitende aus dem Ausland zurückkehren und Grippe-symptome oder Covid-19-Symptome aufweisen, sind sie krank und müssen zu Hause bleiben. Bei solchen Symptomen kontaktieren sie unbedingt den Hausarzt und die vorgesetzte Person.

Version vom 10. September 2020